

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Unternehmensnetzwerk Moabit und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Vitalisierung und Stärkung des Industrie- und Gewerbestandorts Moabit im Bezirk Mitte von Berlin mit dem Ziel, seine Attraktivität sowohl für die Wirtschaft, als auch für das Leben, Arbeiten und Lernen in Moabit zu erhöhen.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Interessensvertretung des Vereins und der in ihm vertretenen Unternehmen durch einen aktiven Dialog mit Institutionen, der Bezirksverwaltung und dem Land Berlin,
 - Aufbau geeigneter Strukturen zur wirksamen Vernetzung der Unternehmen, Gewerbetreibenden, Grundstückseigentümern und weiterer Institutionen vor Ort, um Synergieeffekte zu nutzen,
 - Nutzung von Fördermöglichkeiten des Bezirks, des Landes Berlin, des Bundes und der europäischen Union,
 - Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele des Vereins, seine Aktivitäten und seine aktuellen Projekte,
 - Hilfestellung bei Ansiedlung und Existenzgründungen,
 - Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Schulen und Hochschulen, auch mit dem Ziel, durch Begleitung in der Ausbildung qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen,
 - Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen bei der Berufsbildung,
 - Beteiligung des Vereins an geeigneten Projekten des Bezirks.
- (2) Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen - nicht jedoch in parteinahen Organisationen und Einrichtungen - werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck und die Ziele des Vereins nach § 2(1) zu unterstützen.
- (2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können auch Fördermitglieder aufgenommen werden. Für Fördermitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend; ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
- (4) Juristische Personen werden jeweils durch einen im Aufnahmeantrag oder später in Schriftform zu benennenden Vertreter repräsentiert, der im Rahmen dieser Satzung während der Dauer seiner Benennung wie eine natürliche Person behandelt wird. Hat der Vertreter ein Amt inne, so endet dies mit dem Ausscheiden der juristischen Person, es sei denn, der Vertreter ist auch persönliches Mitglied.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Geschäftsaufgabe von juristischen Personen, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 (1) nicht mehr bestehen oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Nach Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser wird letztendlich über den Ausschluss des Mitglieds entschieden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweils individuellen Jahresbeitrags erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen der Mitglieder, die Unternehmen außerhalb Moabits, andere juristische Personen oder Fördermitglieder sind, legt der Vorstand in Anlehnung an die Beitragsordnung fest.

- (5) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Begründung ist den Mitgliedern auf Verlangen offen zu legen.
- (6) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds werden Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal fünf Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarisch tätigen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Arbeitstage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Telefax oder Email) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer arbeitet im Auftrag des Vorstands und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die von einem Mitglied eingelegte Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß § 4(4).

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt bei Post- oder Emailversendung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email-Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Zudem bestimmt die Mitgliederversammlung in jedem Fall einen Protokollführer.
- (2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen, dieser wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmungen ist grundsätzlich offen. Auf Wunsch eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste)
- die Tagesordnung und
- die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die über die Prüfung zu berichten haben und Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Ein positives Liquidationsergebnis ist einer gemeinnützigen Einrichtung im Bezirk Mitte von Berlin zuzuführen.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinsgründung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (2) Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon in geeigneter Weise zu informieren.

Stand 24.11.2009